

Gemeindefeuerwehrreglement

Die Gemeinde Trin erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden und Art. 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993, das nachstehende

Feuerwehr – Reglement

Allgemeines *Art. 1*

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnung in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Trin fest.

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Aufgaben *Art. 4*

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

Feuerwehrdienstpflicht

Grundsatz *Art. 5*

Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Trin sind grundsätzlich feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Dienstdauer *Art. 6*

Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit dem Zivilschutzpflichtsaustrittsalter.

In diesem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Dienstleistung *Art. 7*

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Tauglichkeit *Art. 8*

Bestehend wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Einteilung *Art. 9*

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Weiterausbildung *Art. 10*

Feuerwehrrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Sollbestand *Art. 11*

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 52. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

**Befreiung
vom aktiven
Dienst**

Art. 12

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- Personen mit nachweisbar geistiger oder körperlicher Behinderung
- allein erziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, stillende Mütter
- Personen, die einer kantonalen anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- Personen, die eine Kaderfunktion (Z-Chef aufwärts) im Zivilschutz ausüben
- Lehrlinge sowie Absolventen von weitergehenden Schulen

Pflichtersatz

Grundsatz

Art. 13

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat an Stelle von Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

**Befreiung
vom
Pflichtersatz**

Art. 14

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Gemeindepräsident
- Geistliche und Ordenspersonen
- Angehörige der Kantonspolizei
- Personen mit nachweisbar geistiger oder körperlicher Behinderung
- allein erziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- Personen die eine Kaderfunktion (Z-Chef aufwärts) im Zivilschutz ausüben
- Lehrlinge sowie Absolventen von weitergehenden Schulen

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Organisation

Gemeinde- vorstand	<p>Art. 15 Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.</p> <p>Er wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Feuerwehrkommission - den Kommandanten und den Vizekommandanten - die Offiziere
Feuerwehr- kommission, Wahl und Zusammen- setzung	<p>Art. 16 Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihr gehören an:</p> <p>Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied als Präsident, Feuerwehrkommandant plus 5 weitere Mitglieder.</p>
Aufgaben, Zuständig- keit der Feuerwehr- kommission	<p>Art. 17 Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11; 2. Wahl der Gruppenführer; 3. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers; 4. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Offiziere; 5. Vorschläge für die Wahl in die Feuerwehrkommission; 6. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute; 7. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes; 8. Dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 1'000.– pro Jahr; 9. Disziplinarbussen gem. Art. 43 bis Fr. 500.–; 10. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten; 11. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen; 12. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr; 13. Delegation an Feuerwehrkurse und –anlässe; 14. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 12.
Gliederung der Feuer- wehr	<p>Art. 18 Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.</p>

- Feuerwehr-
stab** **Art. 19**
Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourier.
- Feuerwehr-
kommandant** **Art. 20**
Dem Kommandant obliegen:
1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
 2. Oberaufsicht über Personal und Material;
 3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
 4. Laufende Orientierungen der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
 5. Erstellen des Jahresübungsplanes;
 6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
 7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 35);
 8. Berichterstattungen bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das Kantonale Feuerpolizeiamt.
- Feuerwehr-
vize-
kommandant** **Art. 21**
Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.
- Abteilungs-
chefs,
Offiziere** **Art. 22**
Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:
1. Führung einer Abteilung;
 2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
 3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.
- Material-
verwalter** **Art. 23**
Der Materialverwalter besorgt:
1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
 2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
 3. Eine jährliche Inventur;
 4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.
- Fourier** **Art. 24**
Der Fourier besorgt:
1. Führung der Mannschaftskontrolle;
 2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
 3. Auszahlung des Soldes.

Gruppenführer	Art. 25 Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.
Gemeindepersonal	Art. 26 Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

Allgemeine Vorschriften

Dienstvorschriften	Art. 27 Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften: <ol style="list-style-type: none"> 1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse; 2. Obligatorische Dienstleistungen bei Alarm; 3. Diszipliniertes Verhalten; 4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen; 5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten; 6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.
Pflicht des Kaders	Art. 28 Die Offiziere im Kader bekleiden ihren Grad und ihre Funktion bis zum Zivilschutzdienstpflichtaustrittsalter oder bis sie die Ernennungsbehörde auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.
Verbote	Art. 29 Verboten ist: <ol style="list-style-type: none"> 1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters; 2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall; 3. Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes; 4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten;
Disziplinar-Massnahmen	Art. 30 Den Abteilungscheffs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

- Persönliche Ausrüstung** **Art. 31**
 Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht, ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.
- Korpsmaterial** **Art. 32**
 Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

Übungsdienst

- Übungsdienst** **Art. 33**
 Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.
- Übungsplan** **Art. 34**
 Jeder aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.
- Übungsprojekt** **Art. 35**
 Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.
- Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsprojekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Alarmwesen

- Alarmierungspflicht** **Art. 36**
 Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.
- Alarmierung** **Art. 37**
 Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.
- Anforderung** **Art. 38**
 Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage aus dem Schadenplatz gestattet.

- Auswärtige Hilfeleistung** **Art. 39**
Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- Kommando** **Art. 40**
Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.
- Versicherung** **Art. 41**
Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistung in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

Besoldung und Bussen

- Besoldung** **Art. 42**
Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt aufgrund des Taxregulativs.
- Disziplinarbussen** **Art. 43**
Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.– bestrafen:
1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. Wer ein Verbot nach Art. 29 missachtet.
Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, nicht-einrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Bussenreglement festgelegt.
- Entschuldigungen** **Art. 44**
Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind inner 10 Tagen schriftlich und begründet beim Fourier einzureichen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit;

- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst;
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

Bussen

Art. 45

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 43 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich begründet Einsprache eingereicht werden.

Entschuldigungen

Art. 46

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 45, kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Ersatzpflicht

Art. 47

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

Der Ansatz wird von der Gemeindeversammlung festgelegt und ins Taxregulativ aufgenommen.

Verwendung der Ersatzabgabe

Art. 48

Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Inkraftsetzung

Art. 49

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in Kraft.

Genehmigung von der Gemeindeversammlung vom 11.12.96/16.04.97.

(Die am 21.06.2006 beschlossene Ergänzung des Reglementes mit einem Art. 14a und 14b wurde durch die Gemeindeversammlung vom 22.06.2010 ersatzlos gestrichen).

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Capatt

Otto Erni

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden Chur,
13. Mai 1997.

Der Vorsteher:

Luzi Bärtsch, Regierungsrat